

Schwerpunkt

Umsetzung Kantonaler Mindestlohn Basel-Stadt



Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Ab 1. Juli 2022 gilt im Kanton Basel-Stadt ein staatlich vorgeschriebener Mindestlohn. Der Regierungsrat hat auf dieses Datum hin das Gesetz in Kraft gesetzt, welches das Stimmvolk im Juni 2021 angenommen hatte. Gleichzeitig verabschiedet hat der Regierungsrat die ausführende Verordnung.

Der Mindestlohn von 21 Franken plus Ferienzuschlag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren gewöhnlicher Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt liegt. Ausserkantonale Arbeitnehmer, die Aufträge in Basel-Stadt ausführen, fallen gemäss Verordnung nicht unter das Mindestlohn-Gesetz. Ebenfalls keine Anwendung findet der kantonale Mindestlohn, wo die Sozialpartner Mindestlöhne in ihren Branchen mit einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag geregelt haben.

Der Arbeitgeberverband Basel hat – gemeinsam mit den anderen Basler Wirtschaftsverbänden – die Mitte April präsentierte Verordnung zum kantonalen Mindestlohngesetz als «akzeptable Lösung» zur Kenntnis genommen. Er steht der Einführung eines staatlich verordneten Mindestlohns zwar grundsätzlich nach wie vor ablehnend gegenüber – respektiert aber selbstverständlich den Volkswillen und begrüsst, dass sich die Regierung beim Geltungsbereich an die Lösungen aus den anderen Kantonen mit Mindestlöhnen und auf bestehende Rechtsgrundlagen abstützt.

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen, was die Einführung des kantonalen Mindestlohns in Basel-Stadt nun konkret für Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bedeutet, ob und wie Sie davon betroffen sind und worauf Sie bei der Umsetzung achten müssen.

Saskia Schenker, Direktorin

